



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

„Solidargemeinschaft stärken – Hilfe denen, die sie wirklich brauchen“

**Beschluss der elften ordentlichen Delegiertenversammlung
der Bundes-SGK
am 27./28. Juni 2003 in Dortmund**

Das Sozial- und Jugendhilferecht ist zu reformieren: Die staatliche Hilfe soll denen vorbehalten bleiben, die sich aus eigener Kraft nicht helfen können und damit wirklich auf Hilfe angewiesen sind. Sämtliche Regelungen mit Eigenbeteiligungen sind zu überprüfen. Die Eigenbeteiligungen sind so festzulegen, dass sie sozialverträglich gestaltbar, transparent und verwaltungsökonomisch umsetzbar sind.

Das gesamte Sozialverwaltungsrecht ist zu reformieren. Einkommens- und Vermögensgrenzen sind sozialverträglich abzusenken. Bei den Regelungen über den Einkommens- und Vermögenseinsatz Drittverpflichteter sind Einkommens- und Vermögensgruppen mit den sich daraus ergebenden Kostenbeteiligungen zu bilden. Bei der Einkommensermittlung werden steuerliche Abschreibungen nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die finanzielle Situation der öffentlichen Hand ist dadurch gekennzeichnet, dass nahezu auf allen Ebenen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr im Einklang miteinander stehen.

Geradezu beängstigende Fehlbeträge türmen sich trotz eines konsequenten Sparverhaltens auf. Nicht beeinflussbare, gesetzlich abgesicherte Rechtsansprüche auf öffentliche Leistungen, die als Pflichtleistung zu erbringen sind, führen zu dieser für die kommunalen Gebietskörperschaften unerträglich gewordenen Situation. Die Sozialhilfeaufwendungen in Rheinland-Pfalz haben sich von 1986 bis 2001 verdoppelt, während die Einnahmequote durch Rückersätze etc. auf niedrigem Niveau nahezu gleich geblieben ist.

Die Jugendhilfeaufwendungen haben sich in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz verdoppelt, wobei erschwerend hinzu gekommen ist, dass die Einnahmen kontinuierlich zurückgegangen sind. Allein in den Jahren von 1998 bis 2001 sind die Jugendhilfeaufwendungen um 21 % gestiegen, bei deutlichem Rückgang der Einnahmen um 17 %.

Ursachen auf der Ausgabenseite sind gesetzliche Leistungsausweitungen: Zu nennen sind hier insbesondere Leistungsansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (Kostensteigerungen der letzten Jahre über 8 % pro Jahr), die Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Verdoppelung der Aufwendungen in den letzten sechs Jahren), die Einführung des Sozialgesetzbuches IX sowie die Leistungs- und Qualitätsverbesserungen in anderen Sozialgesetzen, insbesondere in der Pflege.

Gleichzeitig sind Leistungen vorrangiger Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Arbeitslosenversicherung) weggefallen bzw. reduziert worden, was zwangsläufig zu einer Erhöhung der Zuschüsse durch die Sozial- oder Jugendhilfe führte. Hinzu kommt die zunehmend eingeschränkte Möglichkeit der kommunalen Sozial- oder Jugendhilfe, Transferleistungen (z.B. Kindergeld) auf der Einnahmenseite verrechnen zu können: Hinzu kommt ferner, dass die Eigenbeteiligungen der Hilfeempfänger, der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten reduziert wurden. Im Unterhaltsrecht wurde der Eigenbedarf kontinuierlich erhöht. Auch die Rechtsprechung hat den Unterhaltsverpflichteten in den letzten Jahren großzügige Freibeträge eingeräumt. Mit dem im Jahre 2001 verkündeten Sozialgesetzbuch IX wurde der Betrag der monatlichen Inanspruchnahme von Eltern behinderter Kinder auf 26 EUR monatlich festgelegt (Höchstbetrag). Mit dem zum 01.01.2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetz können Unterhaltsansprüche von Grundsicherungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern erst ab einem Betrag von 100.000 EUR (bereinigtes Jahreseinkommen) realisiert werden. Ein Beispiel mag die Situation verdeutlichen:

Ein Unterhaltsverpflichteter mit 10.000 EUR monatlichem Nettoeinkommen und einem Privatvermögen von 400.000 EUR trägt mit maximal 26 EUR monatlich zu den Kosten der stationären Unterbringung seines volljährigen behinderten Kindes (monatlicher Kostenaufwand des Sozialhilfeträgers: 3.600 EUR) bei.

Bei ambulanten Jugendhilfemaßnahmen (monatlicher Kostenaufwand des Jugendamtes: 2.000 EUR) wird derselbe Unterhaltsverpflichtete überhaupt nicht zur Kostenbeteiligung herangezogen.